



Institut für Sportwissenschaft

**Prof. Dr. Helmut Digel**

Telefon +49 7071 29-78424

Telefax +49 7071 29-5031

helmut.digel@uni-tuebingen.de

www.uni-tuebingen.de/ifs

Privatadresse:

Jochbergweg 1

83246 Unterwössen

Telefon +49 86 416 997 330

helmut.digel@t-online.de

Universität Tübingen · Wilhelmstr. 124 · 72074 Tübingen

**Deutscher Olympischer Sportbund**

z.Hd. Präsident Hörmann

Otto-Fleck-Schneise 12

60528 Frankfurt am Main

Tübingen, den 02.03.2015

**Offener Brief**

Sehr geehrter Herr Hörmann,

gegen den weltweit zu beklagenden Dopingbetrug im Hochleistungssport ist es ein wegweisender Schritt, dass sich die Bundesregierung bereit erklärt hat, die Sportorganisationen in ihrem Anti-Doping-Kampf mit einem Anti-Doping-Gesetz zu unterstützen, das seinen Namen verdient. Dieses Gesetz erfasst sämtliche Täter, Hehler und Handlanger und bedroht diese mit ausreichend scharfen Strafen unter präventiven Gesichtspunkten. Der organisierte Sport müsste dankbar sein, dass zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik ein Bundesjustizminister sich dem Problem des Dopingbetrugs widmet und gemeinsam mit dem Bundesminister des Inneren einen Entwurf zu einem Anti-Doping-Gesetz zur Diskussion stellt. Im Mittelpunkt dieses Entwurfes steht der Schutz der fairen und sauberen Athleten, das Bemühen um chancengerechte Wettkämpfe, der Schutz der Gesundheit der Athleten und der Schutz des Kulturgutes Leistungssport im weitesten Sinne. Die naheliegende Reaktion auf den vorgelegten Entwurf könnte ein „endlich“ sein. Endlich ist es so weit, dass der Staat den Sport unterstützt – endlich ist es so weit, dass der saubere Athlet hinreichend geschützt wird.

Die Reaktionen, die bislang auf den vorgelegten Entwurf erfolgten, sind jedoch ganz anderer Natur. In einer ausschließlich rechtswissenschaftlich ausgerichteten Stellungnahme wird der Entwurf vom Präsidium des DOSB nahezu vollständig abgelehnt. Die Stellungnahme der Athletenkommission kommt ebenfalls einer Ablehnung gleich, da sie sich den Argumenten des DOSB-Präsidiums ausdrücklich anschließt. Die Konferenz der Landessportbünde folgt devot den Vorgaben des DOSB und der Schwimmverband ist der erste Verband, der vorlaut bekannt gibt, dass er alle Bedenken des DOSB ebenfalls teilt. Lediglich der Deutsche Leichtathletik-Verband weist in einer

Stellungnahme gegenüber dem Justizminister darauf hin, dass er eine andere Auffassung vertritt und vor dieser Stellungnahme des DOSB von diesem nicht angehört wurde.

Für mich als Ehrenmitglied des NOK für Deutschland und als Mitglied der DOSB-Mitgliederversammlung kommt die Stellungnahme des DOSB-Präsidiums und nicht zuletzt das Verfahren, das dieser Stellungnahme zugrunde liegt, einem politischen Skandal gleich, der nicht hingenommen werden darf.

Die DOSB-Stellungnahme ist in dreifacher Hinsicht skandalös. Sie entbehrt einer tragfähigen demokratischen Legitimation. Die Ablehnung der Anträge des Deutschen Leichtathletikverbandes bei einer DOSB Mitgliederversammlung können für diese Stellungnahme keine demokratische Grundlage sein. Sie ist zweitens allenfalls eine juristische Meinung eines juristischen Ghost-Writers, ethisch und sportpolitisch sind die dabei gemachten Annahmen und vertretenen Meinungen völlig inakzeptabel. Sie baut drittens eine Drohkulisse auf, die mit den empirischen Fakten nichts zu tun hat. Dem juristischen Ghost-Writer mangelt es an Wissen und vermutlich auch an der entsprechenden Kompetenz, um die weltweit zugänglichen Fakten zum Dopingbetrug zur Kenntnis zu nehmen.

Schon die in der Stellungnahme erwähnten Gründe für einen notwendigen Anti-Doping-Kampf sind dabei bezeichnend. Es wird vom Betrug der Konkurrenten und des Publikums und von der Bedrohung der Integrität des sportlichen Wettkampfes gesprochen. Der Schutz der Gesundheit der Athleten wird hingegen mit keinem Wort als Begründung für den Anti-Doping-Kampf erwähnt. Liest man weiter, so kann man sehr schnell erkennen, dass dies aus gutem Grunde geschieht. Für einen DOSB, der sich der Meinung seines juristischen Ghost-Writers anschließt, ist die Gesundheit kein schützenswertes Gut, weil dies aus juristischen Gründen angeblich nicht möglich ist. Dabei wäre es aus sportpolitischer Sicht zwingend notwendig, dass sich ein DOSB, der sich seinen Mitgliedern verpflichtet sieht, sich genau gegen diese juristische Auffassung stellt. Für die Verantwortlichen des Sports darf das Recht auf Selbstschädigung kein juristisch schützenswertes Gut sein, auch wenn die gängige Rechtsprechung dies so sieht.

Einem sportpolitischen Offenbarungseid kommt es gleich, wenn der DOSB im Fair Play nicht jenes bedeutsame Kulturgut des Sports sieht, das durch den Staat geschützt werden soll. Vielmehr wird behauptet, dass eine Ausdehnung staatlicher Schutzzwecke auf die Integrität des Sports nicht erforderlich sei.

Der juristische Ghost-Writer begründet diese Position mit Behauptungen, die sich mit wenigen Ausnahmen als nicht tragfähig erweisen. Es wird behauptet, dass allein die Revision des Arzneimittel-Gesetzes in der Vergangenheit bereits zu großen Erfolgen geführt habe, wohlwissend, dass diese Behauptung nur für den Freizeitsport zutrifft. Es wird von einer Versechsfachung der Ermittlungsverfahren und einer Verzwölfwachung der Verurteilungen gesprochen. Das eigentliche Dopingproblem, das Problem der medikamentösen Manipulation der sportlichen Leistung im Hochleistungssport wird von diesen Zahlen jedoch nicht erfasst. Zum Zweiten wird behauptet, dass

es keine empirischen Fakten gäbe, die nahelegen, dass man von einem Wachstum des Problems sprechen könnte.

Der Autor der DOSB-Stellungnahme vertritt die Auffassung, dass das Problem des Dopingbetruges nur eine geringe Reichweite hat und es eine bloße Behauptung sei, dass sich das Problem in den vergangenen Jahren vergrößert habe. Diese Aussage ist von Inkompetenz geprägt. Wer die jährlichen Statistiken der WADA liest, der kann zum einen erschließen, wie viele Sportler weltweit durch das Dopingkontrollsystem erfasst werden, wie hoch der Kontrollquotient jeder olympischen Sportart ist und wie unsinnig es ist, wenn man von den positiv getesteten Proben auf die Reichweite des Problems schließt. Der jährliche Bericht zeigt aber auch, mit welchen Substanzen in welchen Sportarten schwerpunktmäßig gedopt wird, wie umfassend diese Substanzen in den Hochleistungssportarten verbreitet sind und wie Jahr für Jahr neue Fälle hinzukommen, in denen positive Tests zu beklagen sind und wie mittlerweile sämtliche olympische Sportarten von positiven Proben betroffen sind. Über die Reichweite des Dopingproblems geben vor allem wissenschaftliche Forschungsprojekte eine vorläufige Antwort, die meist von der WADA selbst in Auftrag gegeben wurden, die von NADAs auf nationaler Ebene durchgeführt wurden und die von Universitätsinstituten vorgelegt wurden, die sich mit diesem Problem auseinandersetzen. Jährlich finden in diesem Zusammenhang viele Kongresse statt, die fast ausschließlich auf die Frage der Reichweite des Dopingproblems ausgerichtet sind. Wer auch nur annähernd die vorgelegten Befunde ernst nimmt, der muss erkennen, dass angenommen werden muss, dass bei den untersuchten sportlichen Großereignissen zwischen 10 und 30% der teilnehmenden Sportler mittels unerlaubter Substanzen ihre Leistungen gesteigert haben und er muss erkennen, dass mittlerweile Sportarten vom Dopingbetrug erfasst sind, von denen man es vor Jahrzehnten nicht für möglich gehalten hätte, dass in ihnen Doping eine Rolle spielen könnte. Dies gilt insbesondere auch für Mannschaftssportarten.

Schließlich wird behauptet, dass die Sportgerichtsbarkeit durch das vorgelegte Anti-Doping-Gesetz bedroht werden könnte. Der DOSB weisät nahezu gebetsmühlenhaft seit seiner Gründung im Jahr 2006 darauf hin, dass ein Anti-Doping-Gesetz, das eine strafrechtliche Verfolgung des betrügenden Athleten zur Folge hat, die bestehende Sportgerichtsbarkeit gefährden könnte. Diese falsche Behauptung wird auch durch ihre ständige Wiederholung nicht zu einer richtigen.

In der Sportgerichtsbarkeit gilt der Grundsatz der „strict liability“, im Strafrecht der Grundsatz „in dubio pro reo“. Auf Grund der unterschiedlichen Beweisregeln kann das Ergebnis in dem einen Verfahren keinen Einfluss auf das Ergebnis im anderen haben, weil die Ergebnisse in nicht vergleichbaren Beweisverfahren ermittelt wurden. Diese fehlende gegenseitige Beeinflussung von Verfahren mit unterschiedlichen Beweisverfahren ist ständige Praxis in der Rechtsprechung. Parallele Verfahren wird es nicht erst dann geben, wenn das neue Anti-Doping-Gesetz in Kraft tritt, sie hat es vielmehr bereits in der Vergangenheit gegeben und es wurde dabei gezeigt, wie auf

sinnvolle Weise Sportgerichtsverfahren und strafrechtliche Verfahren kooperieren können. Der Sport kann und soll dabei durchaus am Prinzip des „strict liability“ festhalten. Aufgabe des Sports ist es faire Wettkämpfe zu gewährleisten und den sauberen Athleten vor Betrügern zu schützen. Deshalb ist der Ausschluss der Betrüger aus den sportlichen Wettkämpfen, die Sperre auf Zeit (mindestens zwei Jahre) ein sinnvolles Instrument der Sportgerichtsbarkeit, um die selbstgesetzten Ziele anspruchsvoll zu verfolgen. Dieses Verfahren kann von niemandem in Frage gestellt werden und es ist auch nicht von Schadensersatzdrohungen bedroht, wenn die Sportgerichte gemäß der subsidiären Regeln handeln, wie sie zwischen Staat und Sport vereinbart sind. Es muss ein vorrangiges Interesse der Sportorganisationen sein, dass der betrügende Sportler ebenso wie betrügende Trainer, beteiligte Mediziner, Pharmakologen, Funktionäre und weitere am Betrug beteiligte Personen außerhalb der Sportgerichtsbarkeit strafrechtlich für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden. Dabei ist es durchaus möglich, dass Sportler, die durch die Sportgerichtsbarkeit einer Sperre unterworfen werden, vor ordentlichen Gerichten freigesprochen werden, weil unter strafrechtlichen Gesichtspunkten die Schuld des Athleten nicht eindeutig nachgewiesen werden kann. Solche Fälle hat es in der Vergangenheit mehrfach gegeben und sie haben keineswegs zu einem Ende der Sportgerichtsbarkeit geführt. Selbst dann wenn Schadensersatzklagen gegen die Sportverbände erhoben werden, sollte dies nicht als generelle Bedrohung der Sportgerichtsbarkeit gedeutet werden. Unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten ist das Handeln der Sportorganisationen zugunsten der „sauberen“ Athleten in vieler Hinsicht gesichert und von ordentlichen Gerichten wurde dieses Handeln bislang nicht in Frage gestellt.

Nicht weniger Verwunderung muss die Stellungnahme der Athletenkommission hervorrufen, bei der sich ebenfalls die Frage nach der demokratischen Legitimation stellt. Ist die Athletenkommission eine Interessenvertretung „sauberer“ Athleten, so müsste dies auch klar zum Ausdruck gebracht werden. Doch auch bei dieser Stellungnahme scheint die juristische Expertise des DOSB federführend zu sein. Für einen „sauberen“ Athleten ist das geplante Anti-Doping-Gesetz eine willkommene Unterstützung seines Trainings und seiner Wettkämpfe. Mit dem Gesetz wird seine Chancengleichheit bei nach wie vor sehr chancenungleichen Wettkämpfen erhöht. Der „saubere“ Athlet hat weder bei der Kontrolle etwas zu befürchten, noch muss er sich Sorgen machen, dass er in unwissender Weise Substanzen zu sich nimmt, die sich als verboten erweisen und er deshalb unschuldig bestraft werden kann. Genau dies wird viel mehr ausdrücklich im vorgelegten Gesetzesentwurf ausgeschlossen. Für einen „sauberen“ Athleten gilt auch nicht der Grundsatz, dass alles was nicht ausdrücklich verboten ist, im Hochleistungssport erlaubt sein soll. Er sucht sich nicht jene Lücken und Schlupflöcher in der Liste der verbotenen Substanzen aus, um sich daraus einen Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Gegnern zu verschaffen. Er setzt sich viel mehr ausdrücklich für einen fairen Wettkampf ein. Deshalb verdient er es, dass er mit einem Anti-Doping-Gesetz geschützt wird. Deshalb will er seine Interessen auch durch eine demokratisch legitimierte Athletenkommission vertreten sehen.

Sehr geehrter Herr Hörmann, ich fordere Sie und das Präsidium des DOB auf, sich sportpolitisch und juristisch voll und ganz auf die Seite der „sauberen“ Athleten zu stellen und Ihre ablehnende Haltung gegenüber einem Anti-Doping-Gesetz über einen offenen Diskurs mit ihren Mitgliedern auf den Prüfstand zu stellen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Digel', written in a cursive style.

Prof. Dr. Helmut Digel